Instruktion Des Herrn Marschall Ney, Commandant en Chef des 6ten Corps der grosen Armee, auf welche Art die Truppen auf dem rechten Rhein-Ufer zu erhalten sind [Carlsruhe den 27. September 1805.]

[S.l.] 1805

Den Churfürstlichen Ober= und Staabs=Aemtern wird in dem hier Beigedrukten eine auf die Verpflegung der französischen Truppen, und die Förmlichkeit der Quittungen, oder sogenannten Bons, sich beziehende Verordnung, welche der Reichs=Marschall Ney bei dem unter seinem Commando stehenden Armee=Corps bekannt gemacht hat, zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Stuttgart, den 1. Oct. 1805.

Von General Commissions wegen.

Instruction

Des Herrn Marschall Ney, Commandant en Chef des 6ten Corps der grosen Armee, auf welche Art die Truppen auf dem rechten Rhein=Ufer zu erhalten sind.

Art. 1.

Weil die Truppen nicht von dem Magazin der Armee unterhalten werden können, so soll es durch die Einwohner des Landes auf die hier angezeigte Art geschehen.

Art. 2.

Wenn die Truppen bei den Einwohnern einquartirt sind, so sollen solche Mann und Pferde verköstigen:

Art. 3.

Die Ration für einen Unterofficier und Soldaten ist für jeden Tag
1 $\frac{1}{2}$ Pf. Brod,
$\frac{1}{2}$ Pf. Fleisch,
2 Loth Reis oder 4 Loth dürres Gemüs,
$\frac{1}{30}$ Pf. Salz und das nöthige Holz, um sein Essen kochen zu können.

Art. 4.

Die Officiers sollen auf eine anständige und ihrem Grad angemeßene Art verköstigt werden; hingegen dürfen solche niemals etwas übertriebenes, oder was den Einwohnern anzuschaffen zu schwer fällt, verlangen.

Art. 5.

Wenn die Truppen dergestalt versammelt sind, daß es unmöglich wäre, die gänzliche Unterhaltung in dem Bezirk, welchen sie einnehmen, zu verlangen, so wird der OberKriegsCommissair vom Herrn Marschall die Anweisung erhalten, wohin diejenige Lebensmittel, welche geliefert werden sollen, ob auf den Plaz selbst oder auf die zunächst liegende Orte,



Den Churfürstlichen Ober- und Staabs-Aemtern wird in dem hier Beigedrukten eine auf die Verpflegung der französischen Truppen, und die Förmlichkeit der Quittungen, oder sogenannten Bons, sich beziehende Verordnung, welche der Reichs-Marschall Ney bei dem unter seinem Commando stehenden Armee-Corps bekannt gemacht hat, zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Stuttgart, den 1. Oct. 1805.

Von General Commissions wegen.

Instruction

Des Herrn Marschall Ney, Commandant en Chef des 6ten Corps der grosen Armee, auf welche Art die Truppen auf dem rechten Rhein-Ufer zu erhalten sind.

Art. 1.

Weil die Truppen nicht von dem Magazin der Armee unterhalten werden können, so soll es durch die Einwohner des Landes auf die hier angezeigte Art geschehen.

Art. 2.

Wenn die Truppen bei den Einwohnern einquartirt sind, so sollen solche Mann und Pferde verköstigen:

Art. 3.

Die Ration für einen Unterofficier und Soldaten ist für jeden Tag
1 $\frac{1}{2}$ Pf. Brod,
$\frac{1}{2}$ Pf. Fleisch,
2 Loth Reis oder 4 Loth dürres Gemüs,
$\frac{1}{30}$ Pf. Salz und das nöthige Holz, um sein Essen kochen zu können.

Art. 4.

Die Officiers sollen auf eine anständige und ihrem Grad angemeßene Art verköstigt werden; hingegen dürfen solche niemals etwas übertriebenes, oder was den Einwohnern anzuschaffen zu schwer fällt, verlangen.

Art. 5.

Wenn die Truppen dergestalt versammelt sind, daß es unmöglich wäre, die gänzliche Unterhaltung in dem Bezirk, welchen sie einnehmen, zu verlangen, so wird der OberKriegsCommissair vom Herrn Marschall die Anweisung erhalten, wohin diejenige Lebensmittel, welche geliefert werden sollen, ob auf den Plaz selbst oder auf die zunächst liegende Orte,



Den Churfürstlichen Ober- und Staabs-Aemtern wird in dem hier Beigedrukten eine auf die Verpflegung der französischen Truppen, und die Förmlichkeit der Quittungen, oder sogenannten Bons, sich beziehende Verordnung, welche der Reichs-Marschall Ney bei dem unter seinem Commando stehenden Armee-Corps bekannt gemacht hat, zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Stuttgart, den 1. Oct. 1805.

Von General Commissions wegen.

Instruction

Des Herrn Marschall Ney, Commandant en Chef des 6ten Corps der grosen Armee, auf welche Art die Truppen auf dem rechten Rhein-Ufer zu erhalten sind.

Art. 1.

Weil die Truppen nicht von dem Magazin der Armee unterhalten werden können, so soll es durch die Einwohner des Landes auf die hier angezeigte Art geschehen.

Art. 2.

Wenn die Truppen bei den Einwohnern einquartirt sind, so sollen solche Mann und Pferde verköstigen:

Art. 3.

Die Ration für einen Unterofficier und Soldaten ist für jeden Tag

1 $\frac{1}{2}$ Pf. Brod,

$\frac{1}{2}$ Pf. Fleisch,

2 Loth Reis oder 4 Loth dürres Gemüs,

$\frac{1}{30}$ Pf. Salz und das nöthige Holz, um sein Essen kochen zu können.

Art. 4.

Die Officiers sollen auf eine anständige und ihrem Grad angemeßene Art verköstigt werden; hingegen dürfen solche niemals etwas übertriebenes, oder was den Einwohnern anzuschaffen zu schwer fällt, verlangen.

Art. 5.

Wenn die Truppen dergestalt versammelt sind, daß es unmöglich wäre, die gänzliche Unterhaltung in dem Bezirk, welchen sie einnehmen, zu verlangen, so wird der OberKriegsCommissair vom Herrn Marschall die Anweisung erhalten, wohin diejenige Lebensmittel, welche geliefert werden sollen, ob auf den Plaz selbst oder auf die zunächst liegende Orte,



10

1. 11. 1805

Den Churfürstlichen Ober- und Staabs-Aemtern wird in dem hier Beigedrukten eine auf die Verpflegung der französischen Truppen, und die Förmlichkeit der Quittungen, oder sogenannten Bons, sich beziehende Verordnung, welche der Reichs-Marschall Ney bei dem unter seinem Commando stehenden Armee-Corps bekannt gemacht hat, zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Stuttgart, den 1. Oct. 1805.

Von General Commissions wegen.

Instruction

Des Herrn Marschall Ney, Commandant en Chef des 6ten Corps der grosen Armee, auf welche Art die Truppen auf dem rechten Rhein-Ufer zu erhalten sind.

Art. 1.

Weil die Truppen nicht von dem Magazin der Armee unterhalten werden können, so soll es durch die Einwohner des Landes auf die hier angezeigte Art geschehen.

Art. 2.

Wenn die Truppen bei den Einwohnern einquartirt sind, so sollen solche Mann und Pferde verköstigen:

Art. 3.

Die Ration für einen Unterofficier und Soldaten ist für jeden Tag

1 ½ Pf. Brod,
½ Pf. Fleisch,
2 Loth Reis oder 4 Loth dürres Gemüs,
$\frac{1}{30}$ Pf. Salz und das nöthige Holz, um sein Essen kochen zu können.

Art. 4.

Die Officiers sollen auf eine anständige und ihrem Grad angemeßene Art verköstigt werden; hingegen dürfen solche niemals etwas übertriebenes, oder was den Einwohnern anzuschaffen zu schwer fällt, verlangen.

Art. 5.

Wenn die Truppen dergestalt versammelt sind, daß es unmöglich wäre, die gänzliche Unterhaltung in dem Bezirk, welchen sie einnehmen, zu verlangen, so wird der OberKriegsCommissair vom Herrn Marschall die Anweisung erhalten, wohin diejenige Lebensmittel, welche geliefert werden sollen, ob auf den Plaz selbst oder auf die zunächst liegende Orte,

entweder an die ArmeeCorps selbst oder an die VerpflegAemter, abgegeben werden sollen.

Art. 6.

Im Nothfall wird der Herr Marschall die Herrn DivisionsGenerale ermächtigen, ihre Truppen in dem Land, wo sie sich befinden, so gut wie möglich zu versorgen.

In diesem Fall wird der Herr OberKriegsCommissair denen Herren KriegsCommissairen die nöthige Weißung geben, wo sie ihre Requisitionen zu machen haben und wie solche in Richtigkeit gebracht werden müßen, so wie dasjenige, wodurch ein allenfallsiger Mißbrauch verhütet werden kan.

Art. 7.

Bei allen Requisitionen, die der Herr OberKriegsCommissair verlangt, muß immer bemerkt werden, daß solche auf das ausdrückliche Verlangen des Herrn Marschalls geschehen. Auf allen durch einen KriegsCommissair gemachten Requisitionen soll immer bemerkt werden, daß sie auf Ordre des Herrn Divisionsgeneral gemacht worden sind.

Art. 8.

Der Herr OberKriegsCommissair und die übrigen KriegsCommissaire werden immer, wenn es die Umstände erlauben, so viel möglich dafür besorgt seyn, den Obrigkeiten der Gegend die Anzahl der Menschen und der Pferde, welche sie zu verköstigen haben, im voraus bekannt zu machen, so wie die Menge der verschiedenen Victualien, welche sie zu liefern haben, die Orte, wohin solche geliefert, welchen Corps solche abgegeben oder welchen Magazinen dieselbe zugeführt werden müssen.

Art. 9.

Wenn ein Corps, welches es auch seyn mag, den Ort verlassen wird, wo es einquartirt war und wo es so gehalten wurde, wie es im 3ten und 4ten Artikel vorgeschrieben ist, so wird der Quartiermeister oder die Officiers der Corps, Compagnie oder Detaschement, welchem sie zugehören, — der Anführer des Staabs von jeder Division für die Officiere des Staabs — die KriegsCommissaire für die abgeordnete und Unter-Abgeordnete dem VerpflegAmt — eine Bescheinigung, welche die Anzahl der Mannschaft und der Pferde bestätigen wird, welche hier einquartirt waren und wie viel Tage sie da waren, ausstellen. Diese Bescheinigung soll zugleich die Anzahl der Officiers, der Unterofficiers und der Soldaten anzeigen.

Art. 10.

Aus diesen Bescheinigungen soll ein Verzeichniß gemacht und wenn es möglich ist, durch den OberKriegsCommissair der Armee abgeschlossen werden. Alle so bestätigte Lieferungen sollen nach der auf diese Art zwischen der Französischen und der Regierung freundlicher oder allürten Länder getroffen richtigen Abrechnung bezahlt werden.


Art. 11.

Bei den in dem obbemeldten 5ten Artikel bemerkten Fällen sollen die in dem 8ten Artikel benannte Personen den Einwohnern des Landes einen Schein über die Lieferungen, welche den Truppen auf ihre Anweisungen gemacht worden sind, ausstellen.

Sämtliche Ober- und Stabs-Aemter werden hiemit ernstlich erinnert, das Austreschen der Früchte und besonders des Habers aufs äusserste bei ihren Amts-Untergebenen zu betreiben.

Zugleich wird als Nachtrag der Instruktion angefügt, daß im Mangel des Habers auch statt dessen Dinkel bis auf zwei Drittheile des Ganzen bei Lieferungen angenommen wird.

Von General-Commissions wegen.



Art. 12.

Wenn Naturalien in die Magazine abgeliefert worden sind, so werden die VerpflegsOfficiere die nemlichen Scheine ausstellen.

Art. 13.

Alle Vorgesezte und MagistratsPersonen des Landes sollen zu gleicher Zeit, wo sie ihre Scheine oder Recepiße erhalten, dieselbe dem KriegsCommissair der Division zur Erkenntniß vorlegen, dieser aber, nach dem er sie richtig befunden hat, dem besagten Vorgesezten oder der MagistratsPerson wieder zustellen, vorher aber soll er solche visiren, numeriren, und in dasjenige Register einschreiben, wovon ihm die Anweißung vom Herrn OberKriegsCommissair zugestellt werden wird.

Art. 14.

Die nemliche Ordnung soll in Ansehung der TransportWägen, welche man zufälligerweis in dem Land requiriren muß, beobachtet werden.

Art. 15.

Wenn es nothwendig werden sollte, daß hinter der ArmeeReserve-Magazine angelegt werden müßen, so wird der Herr Marschall dem Herrn OberKriegsCommissair dieses eröffnen und diesem die besondere Befehle und Instructionen ertheilen und auch dabei nicht nur wegen der Art und Menge der Naturalien, sondern auch wegen des Plazes, wo sie hingeliefert werden sollen, das nöthige bestimmen.

Art. 16.

Alle Verordnungen der den 5. Fructidor durch den OberKriegsCommissair den andern KriegsCommissairen gegebenen Instruktion, welche der Herr Marschall genehmigt hat, sollen so viel als es thunlich ist, in dem Lande, wo die Armee hinkommt, genau beobachtet werden.

Art. 17.

Der Herr OberKriegsCommissair und die Herren DivisionsGenerale sind, so weit es sie betrifft, beauftragt, gegenwärtige Instruction zu erfüllen.

Carlsruhe den 27. September 1805.

Unterzeichnet der Reichs-Marschall

Ney

Dem Original gleichlautend.

Unterzeichnet der Chef des General-Stabs

Du Taillis.

